

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kreises Coesfeld
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
vom _____

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebühren

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Spermüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 135,00 €
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne: 135,00 €

3.	Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage je Gewichtstonne:	17,25 €
4.	Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammlungen und aus Sammlungen durch Wertstoffhöfe	
a)	Altholz je Gewichtstonne:	16,00 €
b)	Elektronikschrott je Gewichtstonne: (Gebührenerhebung bis einschl. 24.03.2006)	99,15 €
c)	Kühlgeräte je Gerät: (Gebührenerhebung bis einschl. 24.03.2006)	8,20 €
5.	Verwertbare Grün- und Bioabfälle je Gewichtstonne:	96,60 €
6.	Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung) je Gewichtstonne:	160,00 €
	Mindestgebühr:	10,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am _____ in Kraft.